

II-3373 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 16801J

1982 -01- 28

A N F R A G E

der Abgeordneten DKFM.BAUER, DR.FRISCHENSCHLAGER, DVW.JOSSECK
an den Herrn Bundesminister für Finanzen
betreffend organisatorische Mängel in der Finanzverwaltung -
Beschwerden wegen langer Verfahrensdauer

Im VIERTEN BERICHT DER VOLKSANWALTSCHAFT AN DEN NATIONALRAT
wurde betreffend den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums
für Finanzen auf Seite 109 u.a. folgendes ausgeführt:

"Im Zusammenhang mit mangelnder Organisation ist auf jene
Beschwerden hinzuweisen, die eine lange Verfahrensdauer zum
Gegenstand hatten. Als Begründung dafür hat der Bundesminister
für Finanzen dabei immer wieder Arbeitsüberlastung und Personal-
knappheits ins Treffen geführt, wobei in den bei der Volks-
anwaltschaft anhängig gemachten Beschwerdefällen der Beschwerde-
grund zumeist behoben werden konnte. Die Volksanwaltschaft
vertritt die Auffassung, daß Mängel in der Organisation und
Koordination nicht zu Lasten des Bürgers gehen dürfen und
keinesfalls als Rechtfertigung für die Verletzung der Ent-
scheidungspflicht, wie sie in zahlreichen Fällen festgestellt
wurde, gelten kann. Vielmehr müßten sich die Oberbehörden gerade
durch die festgestellte Arbeitsüberlastung veranlaßt sehen,
durch organisatorische Änderungen Abhilfe zu schaffen. Im
Finanzbereich ist mit der Versäumung von Fristen - deren Ursache
wiederholt in der langen Bearbeitungsdauer der Behörde gelegen
war - oft ein finanzieller Nachteil verbunden. Die Volksanwalt-
schaft ist daher der Auffassung, daß insbesondere zum Zweck der
Zuständigkeitsprüfung vor Ablauf von Antragsfristen ein Organi-
sationsplan erarbeitet werden müßte, der Fehlleistungen, wie sie
z.B. unter 1.4 dargestellt werden, in Zukunft vermeiden läßt."

- 2 -

In Übereinstimmung mit der hier von der Volksanwaltschaft vertretenen Auffassung richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

Bis wann kann mit der Ausarbeitung des von der Volksanwaltschaft zur Vermeidung der in Rede stehenden Mängel für notwendig erachteten Organisationsplanes gerechnet werden?

Wien, 1982-01-28